

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00170 vom 23. Dezember 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-12-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2009.00170](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2009.00170)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00170 du 23 décembre 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00170 del 23 dicembre 2010

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Gemäss dem Bericht des Stadtspitals Z. \_\_\_ vom 12. Juli 2007 über die dort erfolgte Erstbehandlung steht fest, dass bei Entlassung am gleichen Tag medikamentöse Schmerztherapie (Dafalgan, Mephadolor) sowie ein Magenmedikament (Nexium) verschrieben und der Hausarzt bei Persistenz der Beschwerden oder Erythrocyten im Urin um Einleitung weiterer Diagnostik gebeten wurde (Urk. 7/5). Wegen persistierender Hals-Schulterschmerzen links war die Beschwerdeführerin ab Mitte August 2007 in physiotherapeutischer Behandlung (vgl. Urk. 7/13), welche auch nach dem stationären Aufenthalt im Stadtspital Z. \_\_\_ vom 22. Oktober bis 7. November 2007 (nebst ausgedehnter medikamentöser Therapie) weitergeführt wurde (Urk. 7/25; vgl. auch Urk. 7/36, Urk. 7/41-42 und Urk. 7/54). Trotz all diesen, teils stationär durchgeführten Behandlungsbemühungen (wobei sich diese nach Angaben der Beschwerdeführerin vorwiegend auf passive Massnahmen beschränkten, vgl. Urk. 7/68/3 unten) war in Bezug auf die volle Arbeitsunfähigkeit seit dem Unfall nicht die geringste Verbesserung zu verzeichnen (vgl. Urk. 7/60). Wie bei der Befragung durch den Aussendienstmitarbeiter C. \_\_\_ am 7. Februar 2008 (Urk. 7/33) gab die Beschwerdeführerin auch anlässlich der kreisärztlichen Untersuchung knapp acht Monate später an, seit dem Autounfall leide sie ständig an brennenden, ziehenden Schmerzen, unregelmässig ausgeprägt, je nach Kopfstellung habe sie im Sitzen, Gehen und Stehen unterschiedliche Schmerzen. In der Nacht habe sie Mühe mit Liegen. Die Beschwerden hätten sich seit dem Unfall nur unwesentlich verändert (Urk. 7/68/3).

3.2. Die Beschwerdegegnerin stellte bei gegebener Aktenlage zu Recht darauf ab, dass von der Fortsetzung der Behandlung spätestens ab Mitte Februar 2009 (Einstellung der Leistungen) prognostisch keine namhafte Verbesserung des Gesundheitszustandes (vgl. Art. 19 Abs. 1 UVG) mehr zu erwarten war (Urk. 2 S. 3). Daran ändert der Einwand der Beschwerdeführerin, die Behandlung sei durch eine Fussoperation unterbrochen worden, nichts (vgl. Urk. 1 S. 6 unten). Es handelt sich dabei offenbar um die Folgen eines früheren Unfalles (vgl. Urk. 7/68/1), welche nach eigenen Angaben im Januar 2009 operativ saniert wurde (Urk. 1 S. 3). Angesichts der zu diesem Zeitpunkt bereits langdauernden medikamentösen und physiotherapeutischen Behandlung ohne durchschlagenden Heilungserfolg ist deshalb nach unfallmedizinischer Erfahrung bei Beschwerden der vorliegenden Art nicht anzunehmen, dass sich daran durch weitere Therapien noch etwas ändern würde. War demnach von der Fortsetzung der Heilbehandlung im Februar 2009 keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr zu erwarten, erfolgte die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Adäquanzprüfung nicht verfrüht (vgl. BGE 134 V 113 Erw. 4 mit zahlreichen

Hinweisen).

#### E. 4

4.1 Nach den medizinischen Unterlagen stellten die erstbehandelnden Ärzte des Stadtsitals Z.\_\_\_\_ am 12. Juli 2007 als unmittelbare Unfallfolgen verschiedene Kontusionen an Kopf, Thorax, Schulter links, Knie und Hand fest. Der Status der HWS wurde wie folgt beschrieben: "HWS: keine DuDo über Proc. Spinosi, paraspinal keine Druckdolenz und kein Hartspann, Bewegung schmerzfrei und uneingeschränkt". In Bezug auf die Schulter links heisst es: "Schulter links: keine Prellmarken, kein Hämatom, keine Fehlstellung. Druckdolenz über dem Humeruskopf, Clavicula, AC-Gelenk, SC-Gelenk und Scapula nicht druckdolent, Abduktion ab 60° leicht und ab 90° deutlich schmerzhaft, Jobe-Test negativ, Lift-off-Test normal, Aussen- und Innenrotation schmerzfrei möglich". Ferner wird ausdrücklich erwähnt, dass weder Bewusstlosigkeit, Amnesie, Belkeit oder Erbrechen bestanden haben (Urk. 7/5).

4.2 Mit diesen Befunden korrespondieren die Angaben der Beschwerdeführerin nicht, welche bei der Befragung vom 7. Februar 2008 davon sprach, sie habe sofort Nacken- und Kopfschmerzen verspürt. Wieder etwas anders lesen sich die anamnestischen Angaben im Bericht des Stadtsitals Z.\_\_\_\_ vom 13. November 2007 (Urk. 7/25), wonach die Beschwerdeführerin gleich nach dem Unfall keine Schmerzen verspürt hatte. Nach 1-2 Tagen seien indessen Kopfschmerzen hinzugekommen, welche sie so niemals hatte und nicht kannte. Die Schmerzen seien während ein paar Tagen nach dem Unfall nur links exazerbiert und hätten sich in die linke Schulter ausgedehnt (S. 3). Diagnostisch wurde in diesem Bericht ein cervikospondylogenes Schmerzsyndrom bei Status nach Auffahrunfall (was so nicht richtig ist, denn es handelte sich um eine seitliche Frontalkollision) mit linksbetonten Schmerzen, ausstrahlend in den Schulter- und Nackenbereich festgehalten (S. 1). Weiter hielt Dr. A.\_\_\_\_ im Bericht vom 1. Oktober 2007 fest, die Beschwerdeführerin habe sich nach wenigen Tagen "eher etwas besser" gefühlt und sei dann in die Ferien gefahren. Nach der Rückkehr hätten sich eine schmerzhaft eingeschränkte Halsbeweglichkeit und eine schmerzhaft Schulter links gezeigt. Zudem habe sie über Angstsensationen beim Mitfahren im Auto berichtet (Urk. 7/15).

4.3 Ausser Frage steht, dass die Beschwerdeführerin beim Unfall keine organisch nachweisbaren Schädigungen erlitt, wie aus den zahlreichen bildgebenden Abklärungen ohne Weiteres hervorgeht (vgl. Urk. 7/25/2 und Urk. 7/42). Schwierig zu beantworten ist nach dem Gesagten indessen die Frage, ob die Beschwerdeführerin beim Unfallereignis eine Schleudertraumaverletzung oder eine dieser gleichgestellten Läsion erlitten hat. Eher dagegen sprechen die initialen Befunde (vgl. Erw. 4.1), wobei hier anzumerken ist, dass diese lediglich eine Momentaufnahme unmittelbar nach dem Unfall darstellen. Andererseits hielt Dr. A.\_\_\_\_ im Bericht vom 6. September 2007 persistierende Schmerzen Cervikal-Schulter links fest und diagnostizierte eine HWS-Distorsion. Laut Unfallschein fanden die ersten Konsultationen bei diesem Arzt am 13. und 17. Juli sowie ab 13. August 2007 statt, was eher für eine Entwicklung von Nacken- und Kopfschmerzen in den Tagen nach dem Unfall spricht. Aus dem Hergang des Unfalles (schräg-frontale Kollision) lässt sich ebenfalls nichts Eindeutiges zum Eintritt einer Distorsionsverletzung aussagen. Die Experten der Arbeitsgruppe für Unfallmechanik (AGU) kamen in ihrer biomechanischen Kurzbeurteilung zum Schluss, "... dass es anhand der vorliegenden Unterlagen schwierig ist zu entscheiden, ob die anschliessend an das Ereignis festgestellten, von der HWS ausgehenden Beschwerden und Befunde isoliert durch die Kollisionswirkung

erklärbar sind. Die 'funktionelle Ausbreitung' der Schmerzen liesse sich aber nicht erklären" (Urk. 7/59/5).

4.4. Eine abschliessende Beurteilung dieser Frage wie auch, ob (noch) ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen den aktuellen Beschwerden und dem Unfallereignis besteht, ist indessen nicht notwendig. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass die Beschwerdeführerin ein Schleudertrauma erlitten hat, erweist sich der Entscheid der Beschwerdegegnerin zur Frage der adäquaten Kausalität (Urk. 2 S. 9 f.) als zutreffend. Die Beschwerdegegnerin hat den Unfall als mittelschwer, im Grenzbereich zu den leichten Unfällen, qualifiziert. Dies ist mit Blick auf die von der Beschwerdegegnerin zitierte Rechtsprechung zu vergleichbaren Fällen nicht zu beanstanden. Im Weiteren hat die Beschwerdegegnerin in Anwendung der einschlägigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 117 V 359 bzw. 134 V 309) einzig das Kriterium "erhebliche Beschwerden" als erfüllt betrachte, wenn auch nicht in ausgeprägter Weise, während sie alle übrigen Kriterien verneinte. Den zutreffenden Wertungen der einzelnen Kriterien durch die Beschwerdegegnerin hat das Gericht nichts Weiteres beizufügen. Zu den dagegen erhobenen Einwendungen der Beschwerdeführerin bleibt folgendes zu bemerken: Die Beschwerdeführerin möchte die Dramatik des Ereignisses mit dem Argument unterstreichen, ihr Auto sei von der Fahrbahn abgehoben worden und habe einen "Satz nach rechts" gemacht (Urk. 1 S. 5 Ziff. 6; vgl. auch Urk. 7/33/1). Laut dem technischen Expertenbericht steht aber nicht einmal fest, ob das Fahrzeug der Beschwerdeführerin überhaupt in Rotation nach rechts versetzt wurde, geschweige denn "durch die Luft geflogen" ist. Bei der geschätzten Aufprallgeschwindigkeit (delta-v) von 20-30 km/h dürfte dies eher unwahrscheinlich sein. Auch wenn einer derartigen Frontalkollision eine gewisse Eindrücklichkeit nicht abzusprechen ist, rechtfertigt sich in Anbetracht des massgeblichen augenfälligen Geschehensablaufs (vgl. SVR 2008 UV Nr. 8 S. 26, E. 5.3.1) die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Einstufung des Unfalles als "mittelschwer bis schwer" nicht.

5. Gestützt auf diese Erwägungen erweist sich die Beschwerde in jeder Beziehung als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- DAS Rechtsschutz-Versicherungs-AG
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.